

23.03.04

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - In

zu **Punkt** der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Verordnung zur Änderung der Vorschriften über Luftfahrtpersonal,
Prüfung von Luftfahrtgerät und Kosten der Luftfahrtverwaltung

A

1. Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 3 (Änderung der LuftKostV)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

...

"Artikel 3**Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung**

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Februar 2003 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

'Anlage (zu § 2 Abs. 1)**Gebührenverzeichnis****Inhaltsverzeichnis**

- I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen bei der Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät
- II. Zulassung des Luftfahrtgeräts und Eintragung der Luftfahrzeuge
- III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für Lizenzen, Erlaubnisse und Berechtigungen
- IV. Lizenzen, Luftfahrerscheine, Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal
- V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen
- VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät
- VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen bei der Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät**1. Entwicklung**

Anerkennung eines Entwicklungsbetriebes oder Veränderung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 9 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät - LuftGerPV)	511	bis	7.158 €
---	-----	-----	---------

2. Herstellung

- | | | | |
|---|-----|-----|---------|
| a) Anerkennung eines Herstellers oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung (§ 9 LuftGerPV) | 511 | bis | 7.158 € |
| b) Anerkennung der Herstellernachweise anderer Stellen (§ 5 | | | 409 € |

...

LuftGerPV)			
c) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Erweiterung oder Änderung (§ 10 LuftGerPV)			256 €
3. Instandhaltung			
a) Anerkennung/Genehmigung eines Instandhaltungsbetriebes oder luftfahrttechnischen Betriebes oder Erweiterung oder Änderung der Anerkennung/Genehmigung (§§ 13, 18 LuftGerPV)	511	bis	7.158 €
b) Anerkennung eines selbständigen Prüfers von Luftfahrtgerät oder Verlängerung oder Erweiterung der Anerkennung (§ 14 LuftGerPV)			297 €
c) Anerkennung der Instandhaltungsnachweise anderer Stellen (§ 6 LuftGerPV)	66	bis	327 €
d) Verlängerung der Zeitabstände für die Nachprüfung (§ 15 Abs. 2 LuftGerPV)	77	bis	256 €
e) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät für die Instandhaltung oder Erweiterung (§ 19 Abs. 3 LuftGerPV)			256 €
f) Genehmigung von Tätigkeiten außerhalb betriebseigener Werkstätten (§ 18 Abs. 1 LuftGerPV)	66	bis	128 €
4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Prüfung von Luftfahrtgerät			
a) Befreiung von der Anerkennung bei der Herstellung im Amateurbau			164 €
b) Ermächtigung zur Durchführung bestimmter Nachprüfungen in Sonderfällen (§§ 13 Abs. 2, 19 Abs. 2 LuftGerPV)	41	bis	409 €
c) Änderung oder Neuausstellung der Anerkennungsurkunde eines luftfahrttechnischen Betriebes oder eines Herstellerbetriebes bei nicht wesentlichen Veränderungen im Betrieb			72 €
5. Anerkennung von Produktspezifikationen			
a) Grundgebühr			51 €
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung der Produktspezifikation	61	bis	97 €
6. Aufsichtsmaßnahmen bei genehmigten Betrieben (§ 2 Abs. 2 LuftGerPV)	61	bis	97 € je angefangene Arbeitsstunde
7. Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung/Anerkennung eines Betriebes nach den Nummern 2 und 3	1/10	bis 1/5	der Gebühr für die Anerkennung/Genehmigung

II. Zulassung des Luftfahrtgeräts und Eintragung der Luftfahrzeuge

1. Musterzulassung (§ 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO)

A. Grundgebühren

a) Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse

bis	2.000 kg			429 €
über	2.000 kg	bis	5.700 kg	644 €
über	5.700 kg	bis	14.000 kg	869 €
über	14.000 kg	bis	50.000 kg	2.045 €
über	50.000 kg	bis	100.000 kg	4.090 €
über	100.000 kg	bis	150.000 kg	8.181 €
über	150.000 kg			12.271 €

b) Drehflügler (Hub-, Trag- und Flugschrauber)

Gebührensätze wie für Flugzeuge

c) Luftschiffe

818 bis 3.068 €

d) Motorsegler

1. selbststartende 429 €

2. nicht-selbststartende 153 €

e) Segelflugzeuge

102 €

f) Bemannte Ballone

153 €

ff) Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme

51 bis 128 €

g) Rettungsfallschirme

256 €

h) Startgeräte

61 bis 1.023 €

i) Flugmotoren mit einer höchstzulässigen Startleistung oder mit einem höchstzulässigen Startschub

bis 75 kW 307 €

bis 150 kW oder 3.000 N 460 €

über 150 kW bis 375 kW

oder 3.000 N bis 10.000 N 1.023 €

über 375 kW bis 750 kW

oder 10.000 N bis 50.000 N 1.534 €

...

über 750 kW oder			
über 50.000 N			2.045 €
jedoch Flugmotoren für Motorsegler			153 €
j) Propeller			
Feste Propeller und einstellbare Propeller			205 €
Verstellpropeller			409 €
k) Funkgeräte, soweit sie zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 LuftVZO bestimmt sind	153	bis	1.534 €
l) Flugüberwachungsgeräte	153	bis	1.534 €
m) Navigationsgeräte	153	bis	1.534 €
n) Triebwerküberwachungsgeräte	153	bis	1.023 €
o) Flugregelsysteme und -geräte	153	bis	1.534 €
p) Reifen, Räder, Bremsen	102	bis	409 €
q) Warngeräte	153	bis	1.023 €
r) Rettungs- und Sicherheitsgeräte	102	bis	409 €
rr) Rettungsgerät für Luftsportgeräte	51	bis	205 €
s) Geräte der elektrischen Anlagen	153	bis	614 €
t) Container, Paletten, Verzurrgeräte	153	bis	409 €
u) Bordküchen	153	bis	1.023 €
v) Sitze und Liegen			307 €
w) Geräte zur Ermittlung von Unfallursachen	153	bis	1.023 €
x) Hilfskrafterzeuger	307	bis	1.227 €
y) Schleppkupplungen für Segelflugzeug- und Bannerschlepp			61 €
yy) Schleppgeräte für Ultraleichtflugzeuge			51 €
B. Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung, Verlängerung, Erweiterung und der Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen von Entwicklungsbetrieben und der Musterprüfung und -zulassung sowie der Prüfung von Einzelstücken	61	bis	97 €
C. Musterprüfung, Stückprüfung und Nachprüfung von Luftsportgerät (§§ 10, 19 Abs. 4 LuftGerPV)			

a) Ultraleichtflugzeuge

1. Musterprüfung

aa) Geräteprüfung	102	bis	1.023 €
bb) Bauteileprüfung nach Zeichnung	102	bis	256 €
cc) Bauabnahme	179	bis	511 €
dd) Wägung	77	bis	153 €
ee) Lärmmessung	77	bis	128 €
ff) Flugmechanik-Testfahrt	409	bis	1.023 €
gg) Statik	256	bis	1.278 €
hh) Endabnahme und Testflug	179	bis	511 €
ii) Dokumentation, Berichte aa) bis hh)	205	bis	1.125 €
jj) Rettungssystem-Geräteprüfung	128	bis	256 €
kk) Flugzeugabwurf			511 €
je weiterer Abwurf			383 €
ll) Dokumentation, Berichte jj) bis kk)			256 €

2. Stückprüfung

aa) Abnahmeprüfung Dokumentation, Berichte	18	bis	511 €
bb) Rettungsgerät: Stückprüfung	128	bis	256 €
Dokumentation, Berichte	26	bis	77 €

3. Nachprüfung

aa) Abnahmeprüfung	102	bis	358 €
Dokumentation, Berichte	26	bis	77 €
bb) Rettungsgerät: Abnahmeprüfung	77	bis	153 €
Dokumentation, Berichte	26	bis	77 €

b) Hängegleiter und Gleitsegel

Pauschgebühren

(Musterzulassung und Musterprüfung)

aa) Hängegleiter			2.863 €
bb) Gleitsegel			2.659 €

...

cc)	Gurtzeug für	
	- Hängegleiter	562 €
	- Gleitsegel	511 €
dd)	Rettungsgeräte	1.227 €
ee)	Schleppgeräte	716 €
ff)	Schleppklinken	358 €

zu den Buchstaben aa bis ff:

Bei Wiederholung einer Musterprüfung desselben Musters, bei der ergänzenden und vereinfachten Musterprüfung ermäßigt sich die Pauschgebühr entsprechend dem verringerten Aufwand. Bei erhöhtem Aufwand aufgrund besonderer Bauart oder Betriebsart erhöht sich die Pauschgebühr auf höchstens 20/10 der ursprünglichen Pauschgebühr.

c) Sprungfallschirme

1. Musterprüfung

aa)	Prüfung des Antrages und der Nachweise	102	bis	511 €
bb)	Packen von Sprung- und Reservefallschirm	26	bis	51 €
cc)	Testabwürfe:			
	Gurtzeug, Sprung-, Reservefallschirm	128	bis	409 €
dd)	Testsprung	153	bis	307 €
ee)	Musterzulassungszeugnis	128	bis	511 €
ff)	Festigkeitstest:			
	Gurtzeug, Fangleine, Kappe	51	bis	153 €

2. Stückprüfung

	Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm	13	bis	77 €
--	---	----	-----	------

3. Nachprüfung

	Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm	13	bis	38 €
--	---	----	-----	------

2. Änderung der/Ergänzung zur Musterzulassung (§ 5 LuftVZO)

a)	Grundgebühr	1/10 bis 5/10 der Musterzulassungsgebühr
b)	Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterprüfung und -zulassung (auch im Rahmen der Amtshil-	61 bis 97 €

...

- fe für ausländische Luftfahrtbehörden)
- c) Zuschlag bei Hängegleitern und Gleitsegeln Anteil von der Pauschgebühr nach 1.C.
3. Musterbetreuung Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Musterbetreuung werden nach entstandenem Aufwand einschließlich der Dienstreisezeiten mit 61 bis 97 € je angefangene Arbeitsstunde abgerechnet.
4. Erteilung von Berechtigungen nach JAR-TSO deutsch (JTSO-Berechtigungen) (§ 4 LuftVZO)
- a) Grundgebühr 51 bis 1.023 €
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von JTSO-Berechtigungen 61 bis 97 €
5. Änderung der JTSO-Berechtigungen
- a) Grundgebühr 1/10 bis 5/10 der Grundgebühr für die Erteilung der JTSO- Berechtigung
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung der JTSO-Berechtigung 61 bis 97 €
6. Anerkennung technischer Spezifikationen für sicherheitsrelevante Ausrüstung
- a) Grundgebühr 77 bis 767 €
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung technischer Spezifikationen 61 bis 97 €
7. Änderung der technischen Spezifikation
- a) Grundgebühr 1/10 bis 5/10 der Anerkennungsgebühr
- b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung der technischen Spezifikation 61 bis 97 €
- 7a. Erteilung einer Berechtigung zur Herstellung von Ersatz- und Änderungsteilen (§ 9 LuftGerPV)
- a) Grundgebühr 51 bis 1.023 €
- b) Zuschläge je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Dienstreisezeiten für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Erteilung der Anerkennung 61 bis 97 €
8. Verkehrszulassung und Eintragung (§§ 10, 14 und 18a LuftVZO)
- a) Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge sowie Drehflügler,

Ultraleichtflugzeuge und Ballone mit einer Höchstmasse

bis	2.000 kg	61 €
über	2.000 kg bis 20.000 kg	245 €
über	20.000 kg bis 100.000 kg	736 €
über	100.000 kg bis 150.000 kg	1.841 €
über	150.000 kg	2.454 €

b) Luftschiffe

bis zu 10.000 kg Leermasse ohne Gas	307 €
über 10.000 kg Leermasse ohne Gas	307 bis 614 €

c) sonstiges Luftfahrtgerät

Gebührensätze wie für vergleichbares
Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 614 €

d) Hängegleiter und Gleitsegel

26 €

Zu den Buchstaben a bis d:

Beantragt dieselbe Person, die den Antrag auf Musterzulassung eines Luftfahrtgerätes gestellt hat, nach Erteilung der Musterzulassung auch die Verkehrszulassung für ein Luftfahrtgerät dieses Musters, so wird die Verkehrszulassungsgebühr für das erste Stück nicht erhoben.

9. Änderung der Verkehrszulassung oder der Eintragung

a) Verkehrszulassung

1/10 bis 3/10 der Gebühren für die
Verkehrszulassung, mindestens
jedoch 18 €

b) Eintragung in die Luftfahrzeugrolle

31 bis 77 €

c) Eintragung in das Luftsportgeräteverzeichnis

15 bis 26 €

d) Eintragung in das Verzeichnis für Segelflugzeuge und
bemannte Ballone

15 bis 26 €

10. Erteilung eines Lärmzeugnisses außerhalb des Verfahrens nach
§ 10 Abs. 4 LuftVZO

20 €

11. Zweitschrift des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Lärmzeugnisses
oder des Eintragungsscheines

20 €

12. Vorläufige Verkehrszulassung (§ 12 LuftVZO)

a) Einzelzulassung

aa) Flugzeuge einschließlich Motorsegler und
Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ballone,
Ultraleichtflugzeuge und Luftschiffe

1/2 der Gebühr für die
Verkehrszulassung

bb) Flugmodelle

20 €

...

cc) sonstiges Luftfahrtgerät	Gebührensätze wie für vergleichbares Luftfahrtgerät, höchstens jedoch 368 €
b) Allgemeine Genehmigung	Die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung. Bei Flugzeugen einschließlich Motorseglern und Drehflüglern ist die fünffache Gebühr der Einzelgenehmigung nach der höchsten Gewichtsklasse der betroffenen Luftfahrzeuge zu berechnen.
13. Lufttüchtigkeitszeugnisse für die Ausfuhr von Luftfahrtgerät (§ 13 LuftVZO)	Gebührensätze wie für die vorläufige Verkehrszulassung
14. Erteilung einer Abschrift (§§ 18, 18a LuftVZO)	
a) aus der Luftfahrzeugrolle	31 €
b) aus dem Luftsportgeräteverzeichnis	26 €
c) aus dem Verzeichnis für Segelflugzeuge und bemannte Ballone	26 €
15. Erteilung einer Nichteintragungsbescheinigung für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestelltes und nicht zivil zugelassenes Luftfahrtgerät	20 €
16. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Abweichungen nach Abschnitt IV Nr. 1 der Anlage I zu § 14 Abs. 1 LuftVZO	36 €
16a. Zulassung einer Ausnahme von § 3 Abs. 1 Satz 3 LuftVG im Einzelfall	31 bis 61 €
17. Vormerkung eines Kennzeichens (§ 19 Abs. 2 LuftVZO)	20 €
18. Festlegung des Prüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 LuftGerPV	72 €
19. Anerkennung von Prüfstellen für Luftsportgerät (§ 10a Abs. 1 LuftGerPV)	850 €

III. Prüfungen und Überprüfungen von Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal für Lizenzen, Erlaubnisse und Berechtigungen

1. Privatflugzeugführer (§§ 2 u. 135 Abs. 1 Nr.1 LuftPersV)
und
Privatpilot (Flugzeug) (JAR-FCL 1.130 u. 1.135 deutsch)
 - a) theoretische Prüfung 100 €
 - b) praktische Prüfung 50 €
2. Berufsflugzeugführer (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)
und
Berufspilot (Flugzeug) (JAR-FCL 1.160 u. 1.170 deutsch)
 - a) theoretische Prüfung 230 €
 - b) praktische Prüfung 100 €
3. Verkehrsflugzeugführer (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)
und
Verkehrspilot (Flugzeug) (JAR-FCL 1.285 u. 1.295 deutsch)
 - a) theoretische Prüfung 440 €
 - b) praktische Prüfung 140 €
4. Privathubschrauberführer (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)
und
Privatpilot (Hubschrauber) (JAR-FCL 2.130 u. 2.135 deutsch)
 - a) theoretische Prüfung 100 €
 - b) praktische Prüfung 50 €
5. Berufshubschrauberführer (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)
und
Berufspilot (Hubschrauber) (JAR-FCL 2.160 u. 2.170 deutsch)
 - a) theoretische Prüfung 260 €
 - b) praktische Prüfung 130 €
6. Verkehrspilot (Hubschrauber) (JAR-FCL 2.285 u. 2.295 deutsch)
 - a) theoretische Prüfung 440 €
 - b) praktische Prüfung 140 €
7. Motorseglerführer (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)
 - a) theoretische Prüfung 100 €
 - b) praktische Prüfung 50 €
8. Segelflugzeugführer (§ 38 LuftPersV)

a) theoretische Prüfung			70 €
b) praktische Prüfung			30 €
9. Luftsportgeräteführer (§ 43 LuftPersV)	25	bis	75 €
10. Freiballonführer (§ 47 LuftPersV)			
a) theoretische Prüfung			70 €
b) praktische Prüfung bzw. Befähigungsüberprüfung			40 €
11. Luftschifführer (§ 51 LuftPersV)			
a) theoretische Prüfung			240 €
b) praktische Prüfung			100 €
12. Flugingenieure (§135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV JAR-FCL 4.160 u. 4.170 deutsch)			
a) theoretische Prüfung			350 €
b) praktische Prüfung			100 €
13. Klassen- und Musterberechtigungen (§§ 3a, 3b, 40a, 52a, 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV, JAR-FCL 1.261 u. 1.262 deutsch, JAR- FCL 2.261 u. 2.262 deutsch, JAR-FCL 4.261 u. 4.262 deutsch)	30	bis	250 €
14. Instrumentenflugberechtigung (§§ 52b, 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV, JAR-FCL 1.195 u. 1.210 deutsch bzw. JAR-FCL 2.195 u. 2.210 deutsch)			
a) theoretische Prüfung			240 €
b) praktische Prüfung			100 €
15. Langstreckenflugberechtigung (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 LuftPersV)			215 €
16. Kunstflugberechtigung (§ 81 Abs. 5 LuftPersV)			40 €
17. Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge (§ 135 Abs. 1 Nr. 3 LuftPersV)			75 €
18. Wolkenflugberechtigung (§ 85 Abs. 5 LuftPersV)			30 €
19. Streu- und Sprühberechtigung (§ 86 Abs. 6 LuftPersV)			
a) theoretische Prüfung			130 €
b) praktische Prüfung			80 €
20. Passagierflugberechtigung für Luftsportgeräteführer (§ 84a Abs. 4 LuftPersV)	25	bis	75 €
21. Berechtigung zur Ausbildung von Flugzeugführern, ausgenom- men Privatflugzeugführer nach § 1 LuftPersV, Hubschrauberfüh- rern und Flugingenieuren sowie zur Ausbildung für den Erwerb	100	bis	380 €

von Klassen- und Musterberechtigungen und der Instrumentenflugberechtigung (JAR-FCL 1.345, 1.380, 1.390, 1.410 deutsch, JAR-FCL 2.345, 2.410 deutsch, JAR-FCL 4.410 deutsch, § 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)			
22. Berechtigung zur Ausbildung von Privatflugzeugführern nach § 1 LuftPersV, Segelflugzeugführern und Freiballonführern und Luftschiffführern (§§ 88 a Abs. 3, 89 Abs. 3, 94 Abs. 2, 95 Abs. 3 LuftPersV)	35	bis	130 €
23. Berechtigung zur Ausbildung von Luftsportgeräteführern (§ 95 a Abs. 3 LuftPersV)			
a) Prüfung	75	bis	150 €
b) Lehrgang/Tag			50 €
24. Zusatzlehrberechtigung für Schlepp-, AFF- und Passagierflugausbildung (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)			
a) Prüfung			50 €
b) Lehrgang/Tag			50 €
25. Testflugberechtigung			
a) Klasse 2 (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)			150 €
b) Klasse 1 (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)			330 €
26. Prüfer von Luftfahrtgerät			
a) Klasse 1 bis 3 und 5 (§§ 107, 105 Abs. 1 LuftPersV)			240 €
b) Klasse 4 für Motoren, Propeller und Funkgerät (§ 107 Abs. 1 LuftPersV)			240 €
c) Klasse 4 im Übrigen (§ 107 Abs. 2 LuftPersV)			120 €
d) Teilprüfung Klasse 1 bis 4 (§§ 107, 108 Abs. 2 LuftPersV)	5/10 bis 10/10	der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr	
e) Musterberechtigung	100	bis	590 €
27. Flugdienstberater (§ 113 LuftPersV)			290 €
28. Steuerer von Flugmodellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und sonstigem Luftfahrtgerät, das nach § 6 Nr. 9 der LuftVZO verkehrszulassungspflichtig ist	25	bis	60 €
29. Flugsicherungsbetriebspersonal (§§ 7, 8, 11, 14 und 23 FSPAV)	920	bis	3.120 €
30. Flugsicherungstechnisches Personal (§§ 7, 11, 14 und 23 FSPAV)	210	bis	920 €
31. Teilweise oder vollständige Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung oder Überprüfung (§ 128 Abs. 10 LuftPersV)	3/10 bis 10/10	der für die betreffende Prüfung oder Überprüfung vorgesehenen Gebühr.	

32. Prüfungen und Überprüfungen für die Verlängerung und die Erneuerung der Lizenzen, Erlaubnisse und Berechtigungen sowie Lehrgänge für Luftsportgerätepersonal	5/10 bis 10/10 der für die betreffende Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr.
33. Überprüfung des Inhabers einer militärischen Erlaubnis zwecks Erteilung einer entsprechenden zivilen Lizenz, Erlaubnis oder Berechtigung (§ 27 Abs. 2 Satz 2 LuftVZO, JAR-FCL 1.020 deutsch, JAR-FCL 2.020 deutsch, JAR-FCL 4.020 deutsch)	3/10 bis 10/10 der für die entsprechende zivile Erlaubnis oder Berechtigung vorgesehenen Gebühr.
34. Überprüfung im Rahmen des § 29 Abs. 2 LuftVZO	80 bis 210 €
35. Überprüfung des Inhabers bei der Anerkennung einer ausländischen Lizenz oder Erlaubnis im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 LuftVZO, JAR-FCL 1.015 deutsch, JAR-FCL 2.015 deutsch, JAR-FCL 4.015 deutsch)	3/10 bis 10/10 der für die entsprechende deutsche Erlaubnis vorgesehenen Gebühr.
36. Prüfungen und Überprüfungen gemäß § 98 LuftPersV	Die Gebühr, die für die Prüfung oder Überprüfung zum Erwerb derjenigen Erlaubnis oder Berechtigung zu entrichten ist, deren Vorschrift gem. § 98 LuftPersV sinngemäß anzuwenden ist.
37. Erneute Ladung nach Nichtteilnahme an einer Prüfung	2/10 der für die Prüfung vorgesehenen Gebühr
38. Abnahme der Prüfungen zum Erwerb von Flugfunkzeugnissen (§14 FlugfunkV)	Gebühr gemäß § 17 FlugfunkV
39. Freigabeberechtigtes Personal (§ 111a LuftPersV)	
a) Kategorie A	120 €
b) Kategorie B1	240 €
c) Kategorie B2	240 €
d) Kategorie C	240 €
e) Teilprüfung Kategorie A bis C	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr.
f) Musterberechtigung	100 bis 590 €

IV. Lizenzen, Luftfahrerscheine, Erlaubnisse und Berechtigungen für Luftfahrt- und Flugsicherungspersonal

1. Erteilung der Lizenzen und Luftfahrerscheine für Luftfahrtpersonal einschließlich gleichzeitig einzutragender Klassen- und Musterberechtigungen (§§ 20, 26, 27, 28 Abs. 5 LuftVZO)	25 bis 40 €
2. Erteilung und Aufhebung einer Beschränkung der Lizenz für Luftsportgeräteführer (§§ 26, 27, 28 Abs. 5 LuftVZO, § 44 Abs. 4 und 5 LuftPersV)	20 bis 30 €

3. Erteilung von Klassen- und Musterberechtigungen (§§ 4, 41, 52a, 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV, JAR-FCL 1.235 deutsch, JAR-FCL 2.235 deutsch, JAR-FCL 4.235 deutsch)	30	bis	80 €
4. Eintragung der Berechtigung für zusätzliche Windenmuster (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)			15 €
a) Erteilung der Berechtigung für Schlepps, Schleppstarts und Passagierflüge (§§ 84 Abs. 4, 84a Abs. 5, 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)	20	bis	35 €
b) Erteilung einer Lehr-, Zusatzlehrberechtigung (§ 135 Abs. 1 i.V.m. § 97 LuftPersV)	15	bis	30 €
5. Erteilung der Instrumentenflugberechtigung (§§ 53, 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV, JAR-FCL 1.180 deutsch, JAR-FCL 2.180 deutsch)	30	bis	80 €
6. Erteilung der Langstreckenflugberechtigung (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)	30	bis	80 €
7. Erteilung der Berechtigung für Kunst-, Schlepp-, Nacht- und Wolkenflug, zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge und für das Abstreuen und Absprühen von Stoffen (§§ 81, 84, 85, 86, 135 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 LuftPersV, JAR-FCL 1.125 deutsch, JAR-FCL 2.125 deutsch)	30	bis	80 €
8. Erteilung einer Berechtigung zur praktischen Ausbildung (§§ 88, 88a, 89, 94, 95, 95a LuftPersV)			30 €
9. Erteilung der Testflugberechtigung (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV)			30 €
10. Anerkennung von Lizenzen einschließlich Berechtigungen im Einzelfall (§§ 28, 28a LuftVZO)	30	bis	190 €
11. Ausstellung einer Bescheinigung über die allgemeine Anerkennung einer ausländischen Lizenz (§ 28 Abs. 2 LuftVZO)			
für eine Einzelperson			30 €
für eine Personengruppe			60 €
12. Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern (JAR-FCL 1.055 deutsch - § 30 LuftVZO)			
a) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	110	bis	970 €
b) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	70	bis	320 €
c) im Falle des § 33 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO	110	bis	970 €
13. Abnahmeprüfung (§ 35 LuftVZO)	50	bis	190 €
14. Ausstellung einer Zweitschrift			30 €

15. Aufsicht über Ausbildungsbetriebe/Ausbildungseinrichtungen

a) wirtschaftliche Überprüfung

aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	50	bis	410 €
--	----	-----	-------

bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO	60	bis	770 €
--	----	-----	-------

b) technische Überprüfung

aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	50	bis	410 €
--	----	-----	-------

bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	40	bis	320 €
--	----	-----	-------

cc) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO	60	bis	770 €
--	----	-----	-------

c) flugbetriebliche Überprüfung

aa) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO	50	bis	410 €
--	----	-----	-------

bb) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO	40	bis	320 €
--	----	-----	-------

cc) im Falle des § 36 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO	60	bis	770 €
--	----	-----	-------

Die Gebühren werden je Prüfungsart und
Kalenderjahr, in dem Überprüfungen
stattgefunden haben, nur einmal erhoben.

16. Verlängerung einer Lizenz für Prüfer von Luftfahrtgerät oder freigabeberechtigtes Personal in Verbindung mit der Neuausstellung der Prüfererlaubnis	40 €
---	------

17. Erteilung der Erlaubnisse für Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnisches Personal (§ 9 FlSichPersAusV)	80 €
--	------

18. Erteilung der Berechtigung für Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnisches Personal (§ 11 FlSichPersAusV)	80 €
--	------

19. Erteilung der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Flugsicherungsbetriebspersonal und flugsicherungstechnischem Personal (§ 13 FlSichPersAusV)	80 €
---	------

V. Anlage und Betrieb von Flugplätzen

1. Genehmigung von Anlage und Betrieb

a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	1278	bis	306.775 €
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	256	bis	51.129 €
c) eines Sonderlandeplatzes	256	bis	51.129 €
- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	256	bis	2.557 €
d) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	256	bis	2.557 €

2. Genehmigung des Betriebes

a) eines Flughafens (§ 42 LuftVZO)	256	bis	4.602 €
b) eines Landeplatzes (§ 52 LuftVZO)	256	bis	1.023 €
- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	77	bis	1.023 €
c) eines Segelfluggeländes (§ 57 LuftVZO)	77	bis	1.023 €

3. Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG

a) für einen Flughafen (§ 42 LuftVZO)	100	bis	250.000 €
b) für einen Landeplatz (§ 52 LuftVZO)	102	bis	2.045 €
- jedoch für einen Sonderlandeplatz für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	77	bis	256 €
c) für ein Segelfluggelände (§ 57 LuftVZO)	77	bis	256 €

4. Abnahmeprüfung

a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 LuftVZO)	511	bis	5.624 €
b) eines Landeplatzes (§ 53 LuftVZO)	102	bis	716 €
c) eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 53 LuftVZO)	56	bis	164 €
d) eines Segelfluggeländes (§ 58 LuftVZO)	56	bis	164 €

5. Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebes

a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	1.278	bis	230.081 €
b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	256	bis	38.347 €

...

c) eines Sonderlandeplatzes	256	bis	38.347 €
- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	128	bis	1.534 €
d) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	128	bis	1.534 €
5a. Prüfung von Anzeigen (§ 45 Abs. 2 LuftVZO) zur Vornahme nicht wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und/oder des Betriebes			
a) eines Flughafens (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	256	bis	5.113 €
b) eines Landeplatzes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	128	bis	2.557 €
- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 52 LuftVZO)	51	bis	1.278 €
c) eines Segelfluggeländes (§ 6 Abs. 4 LuftVG)	51	bis	1.278 €
6. Abnahmeprüfung bei wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes			
a) eines Flughafens (§ 44 Abs. 1 und 3 LuftVZO)	256	bis	2.812 €
b) eines Landeplatzes (§ 44 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	51	bis	205 €
- jedoch eines Sonderlandeplatzes für Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge oder Flugmodelle (§ 44 Abs. 1 und 4, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	26	bis	77 €
c) eines Segelfluggeländes (§ 44 Abs. 1, § 60 LuftVZO)	26	bis	77 €
7. Planfeststellung (§ 8 LuftVG) oder deren Änderung			
a) für einen Flughafen	25.000	bis	5.000.000 €
b) für einen Landeplatz	5.113	bis	102.258 €
7a. Plangenehmigung (§ 8 Abs. 2 LuftVG)			
a) für einen Flughafen	2.557	bis	255.646 €
b) für einen Landeplatz	511	bis	10.226 €
7b. Befreiung von der Planfeststellung oder der Plangenehmigung (§ 8 Abs. 3 LuftVG)			
a) für einen Flughafen	257	bis	25.565 €
b) für einen Landeplatz	51	bis	1.023 €

8. Genehmigung der Benutzungsordnung einschließlich der Antragsstattgaben nach § 6 Abs. 1 BADV sowie der Regelung der Entgelte oder entsprechende Änderungsgenehmigungen			
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	256	bis	10.226 €
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	26	bis	1.023 €
9. Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage einer Regelung für die Entgelte (§ 53 Abs. 1 LuftVZO)			38 €
10. Befreiung von der Betriebspflicht (§ 45 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 LuftVZO) bei			
a) Flughäfen	51	bis	3.068 €
b) Landeplätzen	26	bis	256 €
11. Zustimmung zu Bauvorhaben (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG)	26	bis	1.023 €
12. Genehmigung der Errichtung bestimmter Bauwerke und Luftfahrthindernisse (§ 12 Abs. 2 Satz 4, § 15 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 2 LuftVG)	51	bis	1.023 €
13. Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs (§ 17 LuftVG)			
a) eines Landeplatzes	102	bis	614 €
b) eines Segelfluggeländes	51	bis	205 €
14. Nachprüfungen (§§ 47, 53, 60 LuftVZO)			
a) an einem Flughafen	51	bis	5.113 €
b) an einem Landeplatz	51	bis	1.534 €
c) an einem Segelfluggelände	26	bis	307 €
15. Erlaubnis zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten (§§ 6, 25 LuftVG, § 15 LuftVO)			
a) an einem Flughafen	51	bis	2.557 €
b) an einem Landeplatz	26	bis	511 €
16. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 4 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten			
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV überschreiten	5.113	bis	1.022.584 €
b) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht überschreiten	1.278	bis	255.646 €

c) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	102	bis	10.226 €
17. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 5 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten			
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV überschreiten	2.557	bis	511.292 €
b) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO), die die Schwellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BADV nicht überschreiten	511	bis	127.823 €
c) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	51	bis	5.113 €
18. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 7 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten			
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	102	bis	10.226 €
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	26	bis	2.557 €
19. Antragsstattgaben im Rahmen des § 19c Abs. 3 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 8 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten			
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	51	bis	5.113 €
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	26	bis	1.278 €
20. Entscheidungen im Rahmen des § 7 Abs. 1 und 5 BADV einschließlich Auslagen für Gutachten			
a) für Flughäfen (§ 43 Abs. 1 LuftVZO)	102	bis	10.226 €
b) für Landeplätze (§ 43 Abs. 1, § 53 Abs. 1 LuftVZO)	51	bis	2.557 €

VI. Verwendung und Betrieb von Luftfahrtgerät

1. Genehmigung von Luftfahrtunternehmen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 20 Abs. 4 LuftVG i.V.m. VO (EWG) Nr. 2407/92, § 61 Abs. 1 LuftVZO)	205	bis	5.113 €
2. Ausstellung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (VO (EWG) Nr. 2407/92, § 61 Abs. 4 LuftVZO i.V.m. JAR-OPS 1.175 ff. deutsch, JAR-OPS 3.175 ff. deutsch)	1.023	bis	15.339 €
2a. Genehmigung der nichtgewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen gegen Entgelt (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LuftVG und § 66 LuftVZO).	51	bis	818 €
3. Zustimmung zur Bestellung eines Betriebsleiters (§ 38 LuftBO) oder Fachbereichsleiters (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe h und i deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe h und i deutsch)	61	bis	1.023 €

4. Genehmigung einer Abweichung von den Flugdienst- und Ruhezeiten (§ 8 Abs. 4 und § 12 der 2. DVO LuftBO)	61	bis	1.023 €
5. Genehmigung einer Fluglinie (§ 21 Abs. 1 LuftVG)	112	bis	1.125 €
5a. Zustimmung zur Abweichung von den Vorschriften über den Einsatz von Flugbegleitern (§ 41 Abs. 4 LuftBO i. V. m. § 56 der 1. DVO LuftBO)			153 €
6. Genehmigung der anzuwendenden Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife im Sinne der zweiseitigen Luftverkehrsabkommen) im Rahmen der Betriebsgenehmigung zur Durchführung von Fluglinienverkehr durch Luftfahrtunternehmen aus anderen Staaten (§ 21a LuftVG)	112	bis	1.125 €
7. (weggefallen)			
8. (weggefallen)			
9. Erteilung einer Allgemeinen Ausflugerlaubnis (§ 2 Abs. 6 und 8 LuftVG)	46	bis	562 €
a) Ausnahmegenehmigung für Flüge von und zu bestimmten Flugplätzen (§ 22a Abs. 2 LuftVO)			
a) allgemein			511 €
b) im Einzelfall			51 €
10. Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen (§ 24 LuftVG, § 75 LuftVZO)	51	bis	10.226 €
11. Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe und/oder der Mindesthöhe bei Überlandflügen nach Sichtflugregeln (§ 6 LuftVO)	51	bis	256 €
12. Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen (§ 7 LuftVO)	51	bis	169 €
13. Erlaubnis für Kunstflüge (§ 8 LuftVO)	51	bis	153 €
14. Erlaubnis für Schlepp- und Reklameflüge (§ 9 LuftVO)	51	bis	256 €
15. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von Luftfahrzeugen (§§ 1, 25 LuftVG, § 15 LuftVO), ausgenommen Erlaubnisse zum Starten und Landen auf einem Flugplatz innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten	26	bis	256 €
15a. Erlaubnis für Außenstarts und Außenlandungen von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten (§ 31c LuftVG, § 15 LuftVO)	26	bis	256 €
16. Erlaubnis für den Aufstieg von Ballonen, Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb oder Auflassen von Fesselballonen (§ 16 LuftVO)	26	bis	256 €

17. Aufsicht über Luftfahrtunternehmen

a) wirtschaftliche Überprüfung

aa)	im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Artikel 5 Abs. 3 bis 7, Artikel 6 bis 8, Artikel 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	51	bis	1.534 €
-----	--	----	-----	---------

bb)	im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Artikel 5 Abs. 3 bis 7, Artikel 6 bis 8, Artikel 15 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92	614	bis	26.587 €
-----	--	-----	-----	----------

b) technische Überprüfung

aa)	im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch	51	bis	1.534 €
-----	--	----	-----	---------

bb)	im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch	614	bis	26.587 €
-----	--	-----	-----	----------

c) flugbetriebliche Überprüfung

aa)	im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch	358	bis	6.647 €
-----	--	-----	-----	---------

bb)	im Falle des § 65 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 2 LuftVZO und Artikel 9 und 10 Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.175 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.175 Buchstabe a deutsch			
-----	--	--	--	--

-	für Luftfahrtunternehmen mit bis zu 10 Luftfahrzeugen	614	bis	26.587 €
---	--	-----	-----	----------

-	zusätzlich für jeweils bis zu 10 weitere Luftfahrzeuge	307	bis	6.647 €
---	--	-----	-----	---------

Die Gebühren werden je Prüfungsart und
Kalenderjahr, in dem Überprüfungen
stattgefunden haben, nur einmal erhoben.

18. Erlaubnis zur Überführung eines Luftfahrzeugs (§ 25 Abs. 3 LuftBO)	28 €
---	------

19. Aufsicht nach § 68 LuftVZO

a)	technische Überprüfung	51	bis	409 €
----	------------------------	----	-----	-------

b)	flugbetriebliche Überprüfung	51	bis	409 €
----	------------------------------	----	-----	-------

...

Die Gebühren werden je Prüfungsart und Kalenderjahr, in dem Überprüfungen stattgefunden haben, nur einmal erhoben.

20. (weggefallen)			
21. Festlegung abweichender zulässiger Betriebszeiten für Luftfahrtgerät oder dessen Teile	128	bis	169 €
22. Zulassung einer Ausnahme			
a) bei Ausfall von Ausrüstungsteilen (§ 26 Abs. 1 LuftBO)	64	bis	205 €
b) zum erforderlichen Brandschutz (§ 4 der 1. DVO LuftBO)	230	bis	767 €
c) von den Anforderungen an Notausstiege oder Notbeleuchtung (§ 7 der 1. DVO LuftBO)	230	bis	767 €
d) zur Ausrüstung mit Flugschreiber- und Tonaufzeichnungsanlagen (§ 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und § 23a der 1. DVO LuftBO)			767 €
e) von den Beschränkungen beim Betrieb von zweimotorigen Flugzeugen unter Berücksichtigung des möglichen Ausfalls eines Triebwerks im Reiseflug (§ 44 Abs. 4 der 1. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.246 deutsch)			
aa) Überprüfung der technischen Festlegungen	511	bis	2.045 €
bb) Überprüfung der flugbetrieblichen Festlegungen	716	bis	3.068 €
cc) Erteilung der Zulassung bzw. Genehmigung	205	bis	1.023 €
f) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.010 deutsch bzw. JAR-OPS 3.010 deutsch	51	bis	2.557 €
23. Erteilung einer Zustimmung bzw. Genehmigung			
a) zur Mindestausrüstungsliste (§ 26 Abs. 1 Satz 5, § 47 LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.030 deutsch bzw. JAR-OPS 3.030 deutsch)	61	bis	1.023 €
b) zur Festlegung von Mindestflughöhen und Flughafen-Wettermindestbedingungen (§ 49 LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.250 Buchstabe b deutsch bzw. JAR-OPS 1.430 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 3.250 Buchstabe b deutsch bzw. JAR-OPS 3.430 Buchstabe a deutsch)	61	bis	511 €
c) zu Sondervorschriften nach § 36 Abs. 2 der 1. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.470 Buchstabe e deutsch	123	bis	1.534 €
24. Ausrüstung für Flüge nach Instrumentenflugregeln über den Nordatlantik			
a) Prüfung des Nachweises nach § 11b Abs. 3 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 3 der 3. DVO LuftBO und § 1	118	bis	920 €

...

Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.243 deutsch bzw. JAR-OPS 1.870 Buchstabe a deutsch			
b) Zulassung einer anderen Navigationsanlage (§ 11b Abs. 7 der 1. DVO LuftBO und § 2a Abs. 6 der 3. DVO LuftBO)	153	bis	1.125 €
24a. Erteilung einer RVSM (Reduced Vertical Separation Minimum)-Genehmigung (§ 11c der 1. DVO Luft-BO, § 2b der 3. DVO LuftBO und § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.241 deutsch)	153	bis	1.125 €
24b. Eintragung von 406 MHz-Notsendern (§ 19a LuftVZO)			51 €

VII. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltungen

1. Ausstellung von Besatzungsausweisen			40 €
2. Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des Mitführens von Waffen, Sprühgeräten, Munition, explosionsgefährlichen Stoffen, Scheinwaffen und dergleichen (§ 27 Abs. 1 und 3 LuftVG)			
a) im Einzelfall	15	bis	55 €
b) allgemein	30	bis	110 €
3. Erlaubnis zum Mitführen gefährlicher Güter (§ 78 LuftVZO)	100	bis	5.100 €
4. Genehmigung von Schulungsprogrammen für die Beförderung gefährlicher Güter (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO in Verbindung mit JAR-OPS 1.220 deutsch bzw. JAR-OPS 3.220 deutsch)	260	bis	510 €
5. Zustimmung zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 LuftVZO)	30	bis	150 €
6. Anhörung im Rahmen der Zustimmungsverfahren zur Einrichtung von Bodenfunkstellen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO)	50	bis	150 €
7. Zustimmung zum Einrichten, Errichten und Betreiben von besonderen Geräten zur Flugsicherung, insbesondere Funknavigationseinrichtungen (§ 81 Abs. 2 LuftVZO)			140 €

8. Abnahme, Überwachung und Prüfung von technischen Anlagen und Geräten (§ 27c Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 31b LuftVG)			
a) Grundgebühr	80	bis	130.000 €
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Abnahme, Überwachung und Prüfung dieser Anlagen und Geräte	46	bis	92 €
c) Nachprüfung	5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b		
9. Mitwirkung bei der Muster-, Stück- und Nachprüfung von Flugsicherungsausrüstungen der Luftfahrzeuge (§ 27c in Verbindung mit § 31b Abs. 3 LuftVG)			
a) Grundgebühr	75	bis	2.600 €
b) Zuschlag je angefangene Arbeitsstunde für alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung	46	bis	92 €
c) Nachprüfung	5/10 der erhobenen Grundgebühr zuzüglich Zuschlag nach Buchstabe b		
10. Erlaubnis zum Weiterflug (§ 100 LuftVZO) für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Flugmasse			
- bis 5.700 kg	25	bis	360 €
- über 5.700 kg	140	bis	720 €
11. Erstellung von Gutachten			
a) entfällt			
b) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 LuftVG	120	bis	2.400 €
c) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 6, 7 und 9 LuftVG	50	bis	560 €
d) § 31 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 12 LuftVG	50	bis	210 €
12. Allgemeine Genehmigung zum Durchfliegen von Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LuftVO)	15	bis	65 €
13. Anerkennung oder Genehmigungen von Ausbildungslehrgängen (z.B. § 88 Abs. 1 Nr. 4 LuftPersV, JAR-FCL 1.340 deutsch)			
a) in Fällen der Zuständigkeit eines Landes	45	bis	140 €
b) in Fällen der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes	45	bis	330 €

14. Qualifikation synthetischer Flugübungsgeräte (JAR-STD 1A.015 deutsch bzw. JAR-STD 3A.015 deutsch)	100	bis	4.000 €
15. Anerkennung synthetischer Flugübungsgeräte (JAR-FCL 1.005 deutsch, JAR-FCL 2.005 deutsch, JAR-FCL 4.005 deutsch)	100	bis	1.100 €
16. Anerkennung von Schulungsprogrammen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LuftBO i.V.m. JAR-OPS 1.965 Buchstabe a Abs. 2 deutsch bzw. JAR-OPS 1.978 Buchstabe a deutsch bzw. JAR-OPS 1.1005 deutsch bzw. JAR-OPS 1.1015 Buchstabe b deutsch bzw. JAR-OPS 3.965 Buchstabe a Abs. 2 deutsch)	260	bis	510 €
17. Anerkennung von Schulungsprogrammen bei Mitbenutzung des anerkannten Flugübungsgeräts eines anderen Unternehmens	380	bis	770 €
18. Anerkennung für die Ausbildung an synthetischen Flugübungsgeräten (JAR-FCL 1.405 deutsch, JAR-FCL 2.405 deutsch, JAR-FCL 4.405 deutsch)	80	bis	300 €
19. Anerkennung als flugmedizinisches Zentrum oder als flugmedizinischer Sachverständiger (§ 24e LuftVZO)	70	bis	720 €
20. Aufsicht über flugmedizinische Zentren und flugmedizinische Sachverständige (§ 24e Abs. 7 LuftVZO)	200	bis	2.000 €
21. Anerkennung eines Grund- oder Aufbaulehrgangs für flugmedizinische Sachverständige (§ 24e Abs. 2 Nr. 3 bzw. Abs. 3 Nr. 3 LuftVZO)	400	bis	1.200 €
22. Anerkennung eines flugmedizinischen Fortbildungslehrgangs (§ 24e Abs. 6 LuftVZO)			400 €
23. Durchführung eines flugmedizinischen Fortbildungslehrgangs (§ 24e Abs. 6 LuftVZO)			120 € pro Person
24. Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses (§ 24d Abs. 1 LuftVZO)			50 €
25. Überprüfung der Zuverlässigkeit und Tauglichkeit in besonderen Fällen (§ 24c LuftVZO)	240	bis	900 €
26. Eintragung von zusätzlichen Startarten (z.B. Windenstart, Schleppstart hinter Luftfahrzeugen - § 40 LuftPersV)			20 €
27. Befreiung von der Verpflichtung zur Mitführung des Flugbuches (§ 120 Abs. 2 und 3 LuftPersV)			40 €
28. Untersagung der Aufnahme oder Weiterführung der Ausbildung (§ 24 Abs. 4 LuftVZO)	30	bis	90 €

29. Maßnahmen auf dem Flugplatzgelände zum unmittelbaren Schutz der Fluggäste und Luftfahrtunternehmen vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c Abs. 1 und 2 LuftVG):			
- Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise einschließlich des bewaffneten Schutzes der Kontrollstellen, - Bestreifung der Sicherheitsbereiche gemäß Rahmenplan Luftsicherheit, - Bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen			
je Fluggast	2	bis	10 €
a) Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeughalter sind verpflichtet, der nach § 29c LuftVG zuständigen Luftfahrtbehörde die Anzahl der durchsuchten oder überprüften Fluggäste mitzuteilen. b) Die Einzelheiten werden von dieser Behörde festgelegt und den Kostenschuldnern bekannt gegeben.			
30. Anerkennung von Prüfern (JAR-FCL 1.030 deutsch, JAR-FCL 2.030 deutsch, JAR-FCL 4.030 deutsch)	30	bis	200 €
31. Anerkennung von Lehrgängen und technischen Schulen für Prüfer von Luftfahrtgerät oder freigabeberechtigtes Personal	150	bis	1.500 €
32. Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer durch das Luftfahrt-Bundesamt (z.B. JAR-FCL 1.355 deutsch)	80	bis	180 €
33. Genehmigung einer Abweichung von Verfahren, die im technischen Handbuch luftfahrttechnischer Betriebe und Luftfahrtunternehmen mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen sind.			50 €
34. Zuteilung von SSR-Mode-S-Adressen			25 €
35. Überprüfung der bei der Anmeldung zur Ausbildung oder mit dem Antrag auf Anerkennung einer ausländischen bzw. Umschreibung einer militärischen Lizenz oder Erlaubnis vorzulegenden Unterlagen sowie Prüfung der fachlichen Voraussetzungen (§ 24 Abs. 4 LuftVZO, § 14 Abs. 1 LuftPersV)	70	bis	140 €
36. Anerkennung von Fortbildungslehrgängen für Fluglehrer (z.B. JAR-FCL 1.355 deutsch)			80 €
37. Ausstellung einer Lärmbescheinigung für ausländische Luftfahrzeuge (§ 10 LuftVZO)			120 €

- | | |
|--|---|
| 38. Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung,
Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als
wegen Unzuständigkeit der Behörde | bis zu 3/4 der für die Amtshandlung
vorgesehenen Gebühr |
| 39. Erfolglose Widerspruchsverfahren | <p>Für die vollständige oder teilweise
Zurückweisung eines Widerspruchs wird
eine Gebühr bis zur Höhe der für die
angefochtene Amtshandlung
festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt
nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb
keinen Erfolg hat, weil die Verletzung
einer Verfahrens- oder Formvorschrift
nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist. War
für die angefochtene Amtshandlung eine
Gebühr nach diesem Verzeichnis nicht
vorgesehen, war die Amtshandlung
gebührenfrei oder ist der Widerspruch
von einem Dritten eingelegt worden,
wird eine Gebühr bis zu 2.500 € erhoben.
Bei einem erfolglosen Widerspruch, der
sich ausschließlich gegen eine
Kostenentscheidung richtet, beträgt die
Gebühr höchstens 1/10 der Gebühr des
streitigen Betrages. Wird ein
Widerspruch nach Beginn seiner
sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren
Beendigung zurückgenommen, beträgt
die Gebühr höchstens 3/4 der Gebühr nach
den Sätzen 1 bis 3. In allen Fällen beträgt
die Gebühr jedoch mindestens 40 €.</p> |
| 40. Überprüfung nach § 29d LuftVG hinsichtlich der Zuverlässigkeit
von Personen | <p>je Person</p> <p style="text-align: right;">5 bis 256 €.' "</p> |

Begründung:

Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist lediglich vorgesehen, einige Überschriften des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) neu zu fassen und an die durch die vorausgehenden Artikel geänderten Rechtsgrundlagen anzupassen. Infolgedessen würden die Abschnitte I, II, V und VI weiterhin mit auf DM lautenden Beträgen geführt. Da der Euro inzwischen seit zwei Jahren alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel ist, sollte nun endlich die Gelegenheit genutzt werden, die gesamten Gebührentatbestände der LuftKostV auf Euro umzustellen, um somit zur Verständlichkeit, Klarheit und Einheitlichkeit der Gebührenordnung beizutragen.

Die durch die Neufassung des Artikels 3 vorgesehenen Änderungen des Gebührenverzeichnisses wurden vollinhaltlich aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf übernommen. Die Tatbestände und die Höhe der Gebührensätze der übrigen Abschnitte sind im Wesentlichen identisch mit dem Wortlaut der

BR-Drucksache 1111/01 vom 21. Dezember 2001. Bei zwei Gebührentatbeständen im Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses wurden deutliche Erhöhungen vorgenommen (im Text durch Fettdruck hervorgehoben).

Hierbei handelt es sich zum einen um Abschnitt V Nr. 3a für die Gestattung von Vorarbeiten nach § 7 LuftVG für einen Flughafen (§ 42 LuftVZO): Hier wird die Angabe "102 bis 2.557 €" ersetzt durch "100 bis 250.000 €". Zum anderen geht es um Abschnitt V Nr. 7a für die Planfeststellung (§ 8 LuftVG) oder deren Änderung für einen Flughafen: Hier wird die Angabe "25.565 bis 2.556.459 €" ersetzt durch "25.000 bis 5.000.000 €".

Die vorgesehenen Erhöhungen sind identisch mit dem hessischen Antrag zur BR-Drucksache 1111/01, welchem sowohl der Verkehrsausschuss in seiner 522. Sitzung am 16. Januar 2002 als auch der Finanzausschuss in seiner 755. Sitzung am 17. Januar 2002 zugestimmt hatten. Der Bundesrat war den Empfehlungen seiner Ausschüsse in seiner Sitzung am 1. Februar 2002 ebenfalls gefolgt - vgl. BR-Drucksache 1111/01 (Beschluss). Eine entsprechende Umsetzung der LuftKostV scheiterte dann jedoch am fehlenden Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Nach dem sich aus § 32 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG ergebenden Kostendeckungsprinzip ist der Verordnungsgeber verpflichtet, die Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Im Rahmen der neuen Verwaltungssteuerung wird durch die Kosten- und Leistungsrechnung die tatsächliche Höhe der entstehenden Kosten sichtbar.

Zur beantragten Erhöhung der Rahmengebühr für Vorarbeiten nach § 7 LuftVG für einen Flughafen wird auf die Erfahrungen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde in Hessen mit den aktuellen Verwaltungsverfahren zur Vorbereitung des Zulassungsverfahrens für eine etwaige Erweiterung des Flughafens Frankfurt am Main hingewiesen. Zur Vorbereitung der für den Ausbau erforderlichen Verwaltungsverfahren und als Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Umfeld des Frankfurter Flughafens war eine ökologische Bestandsaufnahme durchzuführen. Für die Grundstücke, für die der Zutritt zur Durchführung dieser ökologischen Bestandsaufnahme von den Verfügungsberechtigten nicht erlaubt worden war, wurden Anträge auf Gestattung von Vorarbeiten gemäß § 7 Abs. 1 LuftVG gestellt. Die Betroffenen waren anzuhören und in einer Gesamtentscheidung eine Vielzahl von Einzelentscheidungen zu treffen. Es handelte sich um ein besonders langwieriges Verfahren (Antrag vom Mai 2000; Erlaubnisbescheid vom März 2001), das eine Dimension erreichte, die alle Erwartungen deutlich überstieg. Innerhalb eines Gebührenrahmens müssen gerade solche Sachverhalte aufgefangen werden können.

Zur beantragten Erhöhung der Rahmengebühr für die Planfeststellung oder deren Änderung für einen Flughafen nach § 8 LuftVG wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Gebührentatbestand alle Kosten der sehr personalintensiven Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens auf Behördenseite, die nicht durch externe Verwaltungshelfer aufgefangen werden können, gedeckt werden müssen. Daneben muss bei begünstigenden Amtshandlungen auch der wirtschaftliche Wert berücksichtigt werden können.

Um eine den gesetzlichen Vorgaben und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Gebührenbemessung für ein Großvorhaben, wie etwa das der Erweiterung des Frankfurter Flughafens möglich zu machen, ist eine Erhöhung des Gebührenrahmens im beantragten Umfang dringend erforderlich.

Mit dem vorliegenden Antrag soll einer sich deutlich abzeichnenden Kostenunterdeckung begegnet werden.

B

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.